

- ***Besoldungsanpassung***
- ***Beihilfevollmacht***
- ***Hinterbliebenenversorgung***

1. Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2017

Das Besoldungs- und -Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 ist am 25. November 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und somit in Kraft. Es sieht vor, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten in zwei Schritten linear zu erhöhen:

am **1. März 2016 um 2,2 Prozent** beziehungsweise

ab **1. Februar 2017 um 2,35 Prozent**

Wir haben die ab 1.2.2017 geltende Besoldungstabellen drucken lassen und beigefügt.

2. Beihilfevollmacht

Eine Beihilfevollmacht dient dazu, jemanden zu benennen, der in Ihrem Namen Beihilfen und Abschlagszahlungen beantragen kann, wenn Ihr Gesundheitszustand es nicht zulässt, dass Sie selbst eine Unterschrift leisten. Ohne Ihre Unterschrift darf die Beihilfestelle Anträge die von anderen Personen als dem Beihilfeberechtigten unterschrieben wurden, nicht bearbeiten. Ohne Vollmacht können somit hohe Krankenhaus-/Arztkosten auflaufen die schnell zu finanziellen Problemen führen können. Nur wenn Sie eine schriftliche Vollmacht erteilt haben, können durch die von Ihnen benannte/n Person/en Beihilfen oder Abschlagszahlungen für die Bezahlung von Arzt- oder Krankenhausrechnungen beantragt werden.

Das zuständige Bundesamt für zentrale Dienst und offene Vermögensfragen BADV hält für diesen Zweck einen Vordruck bereit. Gehen Sie bitte auf den folgenden Link des BADV [http://www.badv.bund.de/DE/ Functions/RelatedEnts_Formulare.html?nn=26244](http://www.badv.bund.de/DE/Functions/RelatedEnts_Formulare.html?nn=26244). Dort finden Sie unter den Formularen die Anlage „Vollmacht“. Wenn Sie auf diese Anlage klicken, dann öffnet sich ein Fenster mit dem Vordruck, den Sie dann online ausfüllen und anschließend als PDF ausdrucken können und unterschreiben sollten. Damit kann dann eine Ihnen vertraute Person für Sie Beihilfeanträge stellen.

**Geschäftsstelle
München**

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich:
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de
München, 31.1.2017

1/17

VBGR aktuell 1/2017

Informationsdienst des VBGR

3. Hinterbliebenenversorgung

Die Beamtenversorgung erstreckt sich im Todesfall auch auf den hinterbliebenen Ehepartner und die Kinder des verstorbenen Beamten. Hinterbliebene Ehegatten erhalten als laufende Leistung Witwen- oder Witwergeld, an versorgungsberechtigte Waisen bzw. Halbweisen wird Waisengeld gezahlt. Zur Hinterbliebenenversorgung gehören folgende möglichen Bestandteile:

1. Die **Bezüge für den Sterbemonat**: Die Dienst- oder Versorgungsbezüge des Sterbemonats verbleiben den Erben.
2. Das **Sterbegeld**: Beim Tod von Beamten bzw. Ruhestandsbeamten (Pensionären) erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder ein Sterbegeld in zweifacher Höhe der monatlichen Dienstbezüge bzw. Pension. Stirbt die Witwe bzw. der Witwer, haben die Waisen einen Anspruch auf Sterbegeld in Höhe des zweifachen Witwen- bzw. Witwergeldes. Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es eine solche Regelung - das so genannte „Sterbevierteljahr“: Die Rente des Verstorbenen wird den Hinterbliebenen über drei weitere Monate ausbezahlt.
3. Das **Witwen- und Witwergeld**: Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Witwen/Witwergeld für eine/n Witwe/r eines Beamten/einer Beamtin auf Lebenszeit oder einer/eines Ruhestandsbeamtin/en, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat und die Ehe mindestens ein Jahr angedauert hat. Die Höhe des Witwen-/Witwergelds beträgt **55 Prozent des Ruhegehalts**, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre (siehe hierzu die unten abgedruckte Übergangsregelung). Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelt in §14 die so genannte Mindestversorgung, also das Ruhegehalt (Pension), das ein Beamter mindestens erhält bzw. welches seine Hinterbliebenen erhalten.
4. Das **Waisengeld**: Halbweisen erhalten 12 Prozent, Vollweisen 20 Prozent des Ruhegehalts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ist der überlebende Elternteil einer Halbweise nicht witwen- oder witwergeldberechtigt, wird Vollwaisengeld gezahlt.
5. Die **Unterhaltsbeiträge**: Der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und zu diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr vollendet war. In diesen Fällen kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen-/Witwergeldes gewährt werden, auf den allerdings Erwerbseinkommen der/des Hinterbliebenen und dergleichen anzurechnen sind.

Zu 3. sind wir von einem Pensionär auf eine wichtige Übergangsregelung aufmerksam gemacht worden, die wir auf ihre Gültigkeit überprüft haben und die einige von Ihnen betreffen könnte. Sie lautet wie folgt:



Übergangsregelung

Diese Reduzierung der Witwen-/Witwerversorgung auf 55 Prozent gilt nicht, wenn die Ehe vor dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist und zugleich mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

In diesen Fällen beträgt das Witwen- bzw. Witwergeld weiterhin 60 Prozent des Ruhegehalts, das der oder die Verstorbene bezogen hat oder aber bezogen hätte, wenn am Todestag der Ruhestand eingetreten wäre (§ 69 e Abs. 5 BeamtVG).